



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 35 -GE/19
Datum: 17. JUNI 1994
Verteilt 21.06.1994 Mem

Wien, 1994 05 31
F/722

Stoy Bohdal

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien der
an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Stiegler (Mag. Josef STIEGLER) *Berthold Berger-Henoch* (Dipl. Ing. Dr. Berthold BERGER-HENOCH)

Beilagen



An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Wien, 1994 05 31
D.I.Dr.Be/F/713

Betrifft: **Z1.19 4444/8-I/8/94
Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich
zum obgenannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung zu nehmen:

Der überarbeitete Entwurf des IG-L läßt an einigen Formu-
lierungen den Versuch erkennen, auf die grundsätzlichen
Einwände der Industrie zum 1. Entwurf einzugehen. Bei
kritischer Betrachtung müssen allerdings all die früheren
Einwände aufrecht erhalten werden.

Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (eingesetzte Kosten zu
zu erwartendem Umweltnutzen) und der Symmetrie der Anstren-
gungen aller relevanten Sektoren (Industrie, Verkehr,
Haushalte) muß im IG-L tatsächlich Rechnung getragen werden.
Die in dem neuen Entwurf in diese Richtung getätigten
Formulierungen sind zu unbestimmt und garantieren nicht für
dessen tatsächliche Umsetzung im Vollzug.

In einem allgemeinen Paragraphen sind zwar einschränkende
Erklärungen enthalten, daß vor allem für die Hauptemittenten

- 2 -

Maßnahmen ergriffen werden sollen und die "Opfersymmetrie" gewahrt werden soll, trotzdem würde bei diesem IG-L für Betreiber von Betriebsanlagen eine unangenehme und inakzeptable Rechtsunsicherheit entstehen.

Entgegen der ausdrücklichen Zusage wurde nunmehr kein aktueller Entwurf zu der Durchführungsverordnung zum IG-L hinsichtlich der Immissionsgrenzwertverordnung vorgelegt, daher können auch die Konsequenzen dieses Gesetzes nicht abschließend beurteilt werden. Bei anderen Gesetzen hat sich herausgestellt, daß erst später hinzukommende Verordnungen die wahren Auswirkungen des Gesetzes transparent machen. Die entsprechenden Immissionsschutzverordnungen, insbesondere die Immissionsgrenzwerteverordnung, müßten daher zugleich mit dem Gesetz und nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

Welch enorme Rechtsunsicherheit bei einer Umsetzung des derzeitigen IG-L Entwurfes für Betriebsanlagen entstehen würde, läßt sich klar anhand folgenden Beispiels darstellen, das sinngemäß auch für andere Schadstoffe gilt:

Es muß davon ausgegangen werden, daß die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften empfohlenen wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte in einer Verordnung angestrebt werden; dies würde bei Ozon einen Immissionsgrenzwert von 60 ppb für den Gesundheitsschutz bedeuten. Dieser Wert wird jeden Sommer praktisch in ganz Österreich überschritten, d.h. ganz Österreich würde zum Sanierungsgebiet werden. Die Umweltministerin müßte per Verordnung einen Maßnahmenkatalog festlegen, den die zuständigen Behörden in den jeweiligen, im IG-L dazu adaptierten Materiengesetzen vollziehen müssen. Aufgrund der Überschreitung eines Gesundheitswertes (60 ppb Ozon) gilt für das ganze Bundesgebiet bei den Maßnahmen explizit nicht mehr der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Umweltministerin

steht es daher theoretisch rechtlich (nach IG-L) frei

- neue Betriebsanlagen, die Ozonvorläufersubstanzen freisetzen, nicht zu genehmigen.
- Betrieben über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen zu erteilen, auch wenn in einer Verordnung nach § 82 der Gewerbeordnung bereits Grenzwerte nach dem Stand der Technik vorgeschrieben wurden.
- Produktionsdrosselungen oder Stilllegung von Anlagenteilen vorzuschreiben.
- Zur Erstellung eines Emissionskatasters die Zusammensetzung der Brennstoffe und Produktionsmittel zu erfragen (ohne Datenschutz- oder Betriebsgeheimnis-Klausel).

Die Wirksamkeit dieser Vorgehensweise auf eine Absenkung der Ozonimmissionen ist sehr zu hinterfragen, insbesondere, da selbst das Umweltbundesamt in seinem Report 90-054 "Materialen für eine Ozonstrategie" wörtlich feststellt: "..... eine Vermeidung der Überschreitung des Vorsorgegrenzwertes von 60 ppb in Österreich bzw. in Europa kann nach Ergebnissen von Modellrechnungen weder durch nationale noch durch gesamteuropäische Maßnahmen erreicht werden, da 60 ppb im Sommer in der nördlichen Hemisphäre als Hintergrundbelastung in der gesamten Troposphäre vorliegen. Die Absenkung dieser Hintergrundbelastung ist vorwiegend durch globale (hemisphärische) Maßnahmen zu erreichen, wobei vor allem NOx- aber auch CO- und Methanemissionen abgesenkt werden müssen."

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist bereit, eine Umsetzung der entsprechenden Immissionsschutzrichtlinien der EU - auch innerhalb kürzester Frist - mitzutragen.

- 4 -

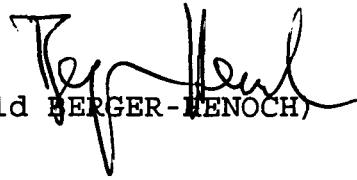
Bei einer so weitgehenden Verschärfung, bei der die Unternehmen erwarten müßten, daß auch Verordnungen nach § 82 der Gewerbeordnung durch über den Stand der Technik hinausgehende Auflagen für einzelne Betriebe sofort wieder verschärft werden könnten, oder sogar Produktionsdrosselungen- und -schließungen die Folge sein könnten, wären derart gravierende gesamtwirtschaftlich negative Auswirkungen zu erwarten, daß ein solches Gesetz nur vehement abgelehnt werden kann.

Mit gleicher Post wurden 25 Kopien dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUNDUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Mag. Josef STIEGLER)


(D.I. Dr. Berthold BERGER-MENOCH)